Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 14. Dezember 1949 | Nr. 42

Inhalts-Übersicht:

Seite

(128) Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. November 1949 163

(129) Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 163

(130) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) vom 23. November 1949 164

(131) Zweite Verordnung über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 1. November 1949 165

(132) Viehseuchenanordnung über die Verwendung von Depotimpfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Bang-Infektion des Rindes) vom 21. November 1949 165

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 17 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(128)

Gesetz
über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen
vom 22. November 1949

§ 1

(1) Ehegatten, Kinder und Verwandte aufsteigender Linie von Kriegsgefangenen erhalten mit Wirkung vom 1. April 1949 Unterhaltsbeihilfen nach Maßgabe der für Hinterbliebene geltenden Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) und des Änderungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1949 (GVBl. S. 45) sowie etwaiger weiterer Änderungen.

(2) Der Anspruch erlischt vier Wochen nach Ablauf desjenigen Monats, in dem der Entlassungsschein für den Kriegsgefangenen ausgestellt worden ist.

§ 2

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe nach diesem Gesetz sind bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung der Stadt- und Landkreise zu stellen. Die Aufwendung für die Unterhaltsbeihilfen trägt das Land Hessen.

§ 3

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 39 bis 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde kann bei dem Regierungspräsidenten eingelegt werden. Sie kann auch bei der Behörde eingelegt werden, die die Unterhaltsbeihilfe versagt hat. Wenn diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie die Beschwerde dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorlegen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt gemeinsam mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(129)

Gesetz
über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft
vom 22. November 1949

§ 1

(1) Der Präsident des Staatsgerichtshofes erhält eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von monatlich 200 DM,

der Landesanwalt eine solche von 150 DM und der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofes eine solche von 100 DM.

(2) Die übrigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes erhalten ein Sitzungsgeld von 30 DM für jeden Sitzungstag.

(3) Der stellvertretende Landesanwalt erhält für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf er für den Landesanwalt tätig wird, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 100 DM oder den der Dauer der Vertretung entsprechenden Teilbetrag.

§ 2

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, der Landesanwalt und sein Stellvertreter erhalten für Reisen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ausführen, Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister der Justiz Dr. Stein

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(130)

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139)

vom 23. November 1949

§ 1

Die in § 8 Absatz 2 des Aufbaugesetzes bestimmte Frist wird bis zum 30. Juni 1950 verlängert.

§ 2

(1) Verwaltungsakte nach dem Aufbaugesetz, die vor Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, gelten als rechtmäßig erfolgt.

(2) Vor Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne des § 2 Absatz 2 Ziff. 1 bis 3 des Aufbaugesetzes förmlich festgestellte Fluchtlinienpläne sowie gemäß § 8 Absatz 7 des Aufbaugesetzes beschlossene Bebauungspläne werden rechtswirksam, wenn die zugrunde liegenden Bauleitpläne rechtswirksam werden. Einer erneuten Offenlegung bedarf es nicht.

§ 3

Dem § 46 Absatz 1 des Aufbaugesetzes werden folgende Ziffern 6 und 7 angefügt:

„6. begonnene Bauten fertigzustellen, um sie für Wohn- oder gewerbliche Zwecke der allgemeinen Verkehrsanschauung entsprechend nutzbar zu machen,

7. Bauten, deren Geschoßzahl hinter der im Baugebietsplan ausgewiesenen Geschoßzahl zurückbleibt oder deren Grundfläche nicht die nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige bebaubare Grundstücksfläche erreicht, aufzustocken, zu erweitern oder neu zu erstellen."

§ 4

§ 47 des Aufbaugesetzes erhält folgende Fassung:

„Instandsetzung und Fertigstellung

(1) Kommt der Grundstückseigentümer den Anordnungen gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 6 nicht fristgemäß nach, so kann der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß die Maßnahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen.

(2) Bringt der Grundstückseigentümer die entstandenen Kosten nicht alsbald nach Ausführung der Instandsetzung oder Fertigstellung auf, so sind sie als öffentliche Last im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts in vierteljährlich gleichbleibenden Teilbeträgen innerhalb angemessener Frist entsprechend der Ertragsfähigkeit des Grundstücks einzuziehen. Die noch nicht eingezogenen Teilbeträge sind mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Fällige Zinsbeträge können insoweit erlassen werden, als ihre Einziehung zu einer offenbaren Härte führen würde."

§ 5

Hinter § 49 des Aufbaugesetzes wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Aufstockung, Erweiterung, Neuerstellung

Kommt der Grundstückseigentümer der Anordnung gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 7 nicht fristgemäß nach, so kann die Maßnahme gemäß § 47 auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt oder das Grundstück nach Maßgabe der §§ 12 ff enteignet werden."

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

(131)

Zweite Verordnung
über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 1. November 1949

Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Keiner Genehmigung bedarf

1. die Verpachtung, die Bestellung eines Nießbrauchs, ein Vertrag, der dessen Bestellung betrifft, und die Abgabe von Geboten im Wege der Zwangsversteigerung, wenn das Grundstück nicht mehr als 25 a groß ist,

2. die Auflassung, wenn das Grundstück nicht mehr als 25 a groß, nicht bebaut ist und am 1. Januar 1949 als selbständige Grundstücksparzelle bestanden hat; dasselbe gilt für einen Vertrag, der die Verpflichtung zur Übereignung betrifft.

§ 2

Die Verordnung betreffend Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 30. August 1948 (GVBl. S. 134) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 1. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Lorberg

(132)

Viehseuchenanordnung
über die Verwendung von Depotimpfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Bang-Infektion des Rindes) vom 21. November 1949

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 und der §§ 78 und 79 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird in Ausführung des § 83 der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abgabe und Anwendung von Adsorbat-Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Bang-Infektion des Rindes) ist verboten.

§ 2

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Viehseuchenanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern

Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 42 und Beilage Nr. 17 können nur von den Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei Gm H., Wiesbaden Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.